

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schernthaner MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger VLT-Zuschlagsabgabengesetz geändert wird

Die VLT-Abgabe ist gemäß § 15 Abs 1 FAG 2024 eine Zuschlagsabgabe, die aus einer Stammabgabe des Bundes, an deren Ertrag ausschließlich der Bund, und aus Zuschlägen der Länder und/oder der Gemeinden, an deren Erträgen die Länder und/oder die Gemeinden beteiligt sind, bestehen (§ 6 Abs 1 Z 2 lit b F-VG 1948). Die Gesetzgebungskompetenz ist bei Zuschlagsabgaben zwischen dem Bund und den Ländern geteilt: Gemäß § 7 Abs 1 F-VG 1948 regelt bei Zuschlagsabgaben die Bundesgesetzgebung die für den Bund erhobene Abgabe („Stammabgabe“), gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 regelt die Landesgesetzgebung die den Ländern und/oder Gemeinden zufließenden Zuschläge zur Stammabgabe des Bundes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes im Wesentlichen auf die Entscheidung, den Zuschlag überhaupt einzuheben, auf die Bestimmung der Höhe des Zuschlags und auf die Teilung des Ertrags aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, VfSlg 17.343).

Die grundsätzliche Entscheidung, von der VLT-Abgabe des Bundes überhaupt Zuschläge einzuhellen, hat der Salzburger Landesgesetzgeber bereits im Jahr 2011 durch das im LGBI unter der Nr 65/2011 kundgemachte Salzburger VLT-Zuschlagsabgabengesetz getroffen; gemäß dem seither unverändert geltenden § 1 VLT-Zuschlagsabgabengesetz erhebt das Land Salzburg „zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe gemäß § 57 Abs 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010, für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Land Salzburg aus erfolgt, einen Zuschlag in der Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes“.

Die Stammabgabe des Bundes und somit auch das Bezugsobjekt der Landeszuschläge ist im § 57 Abs 4 GSpG geregelt: Diese beträgt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 10 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen. Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026 beträgt die Stammabgabe des Bundes 11 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (siehe dazu die §§ 57 Abs 4 und § 60 Abs 47 GSpG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl I Nr 25/2025).

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Rundschreiben vom 19. September 2025 (do Zl 2025-0.755.167) seine Rechtsansicht dahingehend mitgeteilt, dass „bundesgesetzliche Änderungen der Stammabgabe sich (...) automatisch auf den Zuschlag des Landes

aus(wirken)“ und dass es „die geteilte Kompetenz zur Regelung von Stammabgabe und Zuschlag (...) mit sich (bringt), dass der landesgesetzliche Bezug auf die Stammabgabe immer eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzliche Regelung der Stammabgabe darstellt.“

Dennoch - so das Bundesministerium für Finanzen weiter - ist „die Regelung, auf welche Bundesabgabe ein Landeszuschlag erhoben wird, (...) mit einem statischen Verweis auf ein Bundesgesetz zu treffen“.

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, die im VLT-Zuschlagsabgabegesetz enthaltene Verweisung auf das Glücksspielgesetz zu aktualisieren, da der geltende § 1 VLT-Zuschlagsabgabegesetz statisch auf „§ 57 Abs 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl Nr 620/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2010“ verweist. Diese (aktualisierte) Verweisung ist im neuen § 2a enthalten; im Übrigen wird § 1 des Gesetzes analog zu § 66 S.GSpAutG formuliert, ohne dass damit eine weitere Änderung der Rechtslage verbunden wäre.

In Bezug auf die Höhe der Zuschlagsabgaben des Landes beschränkt § 15 Abs 2 FAG 2024 die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers insoweit, als das Ausmaß der Zuschläge 150 % zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe nicht übersteigen darf und durch den Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen ist. Daraus ergibt sich, dass die Festlegung unterschiedlicher Zuschläge zur Bundesautomatenabgabe einerseits und zur VLT-Abgabe andererseits unzulässig ist und dass sich die im § 1 des VLT-Zuschlagsabgabegesetzes festgelegte Höhe des Zuschlags an § 66 S.GSpAutG zu orientieren hat. Gleiches gilt für die Teilung des Aufkommens aus dem Landeszuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden.

Weiters wird erläuternd festgehalten:

1. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

§ 8 Abs 1 F-VG 1948 nach Maßgabe des § 15 FAG 2024.

2.2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

3.1. Für den Bund:

Auf den Haushalt des Bundes hat das geplante Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen.

3.2. Für das Land Salzburg und die Gemeinden:

3.2.1. Vorbemerkung:

Wie bereits oben dargestellt, wirken sich „bundesgesetzliche Änderungen der Stammabgabe (...) automatisch auf den Zuschlag des Landes aus“ und bringt es „die geteilte Kompetenz zur Regelung von Stammabgabe und Zuschlag (...) mit sich, dass der landesgesetzliche Bezug auf die Stammabgabe immer eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzliche Regelung der Stammabgabe darstellt.“

Die zu erwartenden Mehreinnahmen des Landes ab dem 1. Jänner 2026 sind daher nicht durch die Anpassung der Verweisung auf das Glücksspielgesetz bedingt, sondern ergeben sich gleichsam automatisch als Reflex aus der Erhöhung der Stammabgabe des Bundes auf 11 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen durch die §§ 57 Abs 4 und § 60 Abs 47 GSpG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl I Nr 25/2025. Dennoch werden diese hier kurz dargestellt:

3.2.2. Die zentrale Größe für die Errechnung des zu erwartenden Mittelzuflusses an das Land und die Gemeinden sind die Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. Umsatzsteuer) der Konzessionsinhaber. Da diese nicht bekannt sind, wird deren (voraussichtliche) Höhe aus den für die Jahre 2023 und 2024 bekannten Überweisungsbeträgen des Bundes - die Landeszuschläge werden vom Bund eingehoben und an die Länder überwiesen - wie folgt errechnet:

3.2.3. Laut den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 2023 und 2024 wurden vom Bund aus dem Titel der VLT-Zuschlagsabgabe die folgenden Beträge (vor Abgabenteilung mit den Gemeinden) überwiesen:

Rechnungsabschluss 2023	Rechnungsabschluss 2024
679.296,22 €	688.639,82 €

3.2.4. Aus diesen Überweisungsbeträgen lässt sich auf das Aufkommen der Stammabgabe des Bundes aus der VLT-Abgabe schließen, zumal sich aus dem die Höchstgrenze des § 57 Abs 4 GSpG ausschöpfenden § 1 VLT-Zuschlagsabgabengesetz ergibt, dass der Überweisungsbetrag eines Jahres das 1,5-fache der Stammabgabe des Bundes für dieses Jahr ausmacht.

	2023	2024	2025 (Prognose)	2026 (Prognose)
Stammabgabe Bund	452.864,14 €	459.093,21 €	465.407,96 €	471.809,57 €
Steigerung		1,38 %	1,38 %	1,38 %

3.2.5. Die Stammabgabe des Bundes betrug für die Jahre 2023 und 2024 10 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen der Konzessionsinhaber. Daraus ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 die folgenden Jahresbruttospieleinnahmen (abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) der Konzessionsinhaber:

	2023	2024	2025 (Prognose)	2026 (Prognose)
Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt)	4.528.641,4 €	4.590.932,1 €	4.654.079,6 €	4.718.095,7 €
Steigerung		1,38 %	1,38 %	1,38 %

Den Prognosen für die Jahre 2025 und 2026 wurde in Fortschreibung des Wachstums der Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt) und der Stammabgabe des Bundes von 2023 auf 2024 um 1,38 % ein weiteres jährliches lineares Wachstum von eben diesen 1,38 % zu Grunde gelegt.

3.2.6. Valide Zahlen für das Jahr 2025 liegen zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Darstellung noch nicht vor, weshalb auf der Basis der für das Jahr 2025 prognostizierten Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt) von folgenden Grundlagen (Stammabgabe Bund = 10 % der Jahresbruttospieleinnahmen exkl. USt; Zuschlagsabgabe = 150 % der Stammabgabe; Aufteilungsschlüssel Land : Gemeinden = 40 : 60 gemäß § 2 Abs 1 VLT-Zuschlagsabgabegesetz) und Beträgen ausgegangen wird:

2025				
Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt)	Stammabgabe Bund (10 %)	Überweisungsbetrag Bund	Anteil Land (40 %)	Anteil Gemeinden (60 %)
4.654.079,6 €	465.407,96 €	698.111,94 €	279.244,7 €	418.867,2 €

3.2.7. Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026 beträgt die Stammabgabe des Bundes - und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsabgabe des Landes - 11 vH der Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt). Bei gleichbleibender Höhe der Zuschlagsabgabe (= 150 % der Stammabgabe) und bei unverändertem Aufteilungsschlüssel zwischen dem Land und den Gemeinden (= 40 : 60 gemäß § 2 Abs 1 VLT-Zuschlagsabgabegesetz) ergeben sich für das Jahr 2026 die folgenden Beträge:

2026				
Jahresbruttospieleinnahmen (exkl. USt)	Stammabgabe Bund (11 %)	Überweisungsbetrag Bund	Anteil Land (40 %)	Anteil Gemeinden (60 %)
4.718.095,7 €	518.990,5 €	778.485,8 €	311.394,3 €	467.091,5 €

3.3. Mehreinnahmen des Landes und der Gemeinden:

Für das Land Salzburg und die Gemeinden ergeben sich daher auf Grund der Anhebung der Stammabgabe des Bundes auf 11 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (siehe dazu die §§ 57 Abs 4 und § 60 Abs 47 GSpG in der Fassung des

Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl I Nr 25/2025) im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 die folgenden Mehreinnahmen:

Land	Gemeinden
32.149,60 €	48.224,27 €

Für die Jahre ab 2027 wird von einer jährlichen Steigerung dieser Beträge um 1,38 % (siehe oben Pkt 3.2.4.) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ausgegangen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Schernthaner MIM eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger VLT-Zuschlagsabgabegesetz, LGBl Nr 65/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„Höhe des Zuschlags

§ 1

Das Land Salzburg erhebt für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals – VLT, an denen die Teilnahme vom Bundesland Salzburg aus erfolgt, zur VLT-Abgabe (§ 57 Abs 4 GSpG) einen Zuschlag in der Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes.“

2. Nach § 2 wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 2a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Glücksspielgesetz – GSpG beziehen sich auf das Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 50/2025.“

3. Im § 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“